

KOMMENTAR

Im Zweifel für die Sicherheit

Von Konrad Freiberg

Der Fall des 38-jährigen Triebtäters Frank Schmökel hat in den letzten Wochen die Medien beherrscht und in der Öffentlichkeit großen Wirbel um den Maßregelvollzug ausgelöst. Die Flucht Schmökels aus einer brandenburgischen Nervenklinik hat auch zu politischen Konsequenzen geführt: Der Potsdamer Gesundheitsstaatssekretär Herwig Schirmer übernahm die politische Verantwortung für Mängel im Maßregelvollzug und trat zurück. Die Fahndung nach dem Gewaltverbrecher, der von einem Polizeipsychologen als "unberechenbar und sehr gefährlich" eingeschätzt wurde und den der Leiter der Ermittlungsabteilung beim Präsidium Frankfurt/Oder nach Presseberichten als "eine lebende Zeitbombe" bezeichnete, hat die Bevölkerung in Angst versetzt und Hunderte von Polizeibeamtinnen und -beamten aus mehreren Ländern tagelang in Atem gehalten. Ihnen und allen anderen an der Ergreifung des Sexualstraftäters Beteiligten ist für die Bewältigung eines schwierigen und aufwendigen Einsatzes zu danken.

Damit aber kann es nicht sein Bewenden haben. Der Fall Schmökel wird uns über den Tag hinaus beschäftigen müssen. Hat er doch auf eindringliche Weise deutlich gemacht, dass es höchste Zeit ist, bundesweit vorgeschriebene Sicherheitsstandards im Maßregelvollzug und bei der Entscheidung über Lockerungsmaßnahmen einzuführen. Auch sollten psychiatrische Kliniken die Sicherheitsempfehlungen von Justiz und Polizei ernster nehmen.

Darüber hinaus sind Investitionen in qualifiziertes Personal und technische Sicherheit unumgänglich. Bei der Beurteilung eines Täters sollten generell externe Gutachter hinzugezogen werden. Personal, das Straftäter zu familiären Anlässen begleitet, muss besonders geschult sein und darf auch auf Hand- oder Fußfesseln nicht verzichten. Normale Krankenpfleger oder Sozialarbeiter sind mit solchen Aufgaben überfordert.

Wenn ein Täter wegen Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit statt in den Strafvollzug in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wird, muss er dort ebenso ausbruchssicher untergebracht und betreut sein wie in einer Haftanstalt. Schließlich heißen die entsprechenden gesetzlichen Verfügungen "Maßregeln der Besserung und Sicherung".

Letztendlich muss bei allen Entscheidungen über Resozialisierungsmaßnahmen der Schutz der Bevölkerung vor Verbrechen an erster Stelle stehen. Beim geringsten Zweifel muss für die Sicherheit der Bevölkerung und gegen den Straftäter entschieden werden.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 12/2000](#))